

13. LANDWIRTE UND LANDWIRTINNEN: BUCHFÜHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN (Art. 25, 26, 28 und 29)

Ziel

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sind ein wichtiges Element der Warenflusskontrolle. Wer Arzneimittel bezieht oder anwendet, muss dies aufschreiben. Wenn diesen Anforderungen nachgekommen wird, kann der Kontrolleur überprüfen, wer wann welches Tierarzneimittel angewendet oder verschrieben hat, und ob noch Absetzfristen laufen.

Die Pflicht, die Vorräte und die Rückgabe oder Vernichtung von Tierarzneimitteln aufzuzeichnen, erlaubt es, eine Bilanz zu erstellen: Was aus der tierärztlichen Privatapotheke bezogen und vom Tierarzt dokumentiert wurde, muss auch beim Landwirt wieder aufgezeichnet sein.

Was bedeutet dies konkret?

1. Buch geführt werden muss über alle Tierarzneimittel gemäss Artikel 26 TAMV:
 - a. Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe),
 - b. Tierarzneimittel mit Absetzfristen (auch Abgabekategorien C und D),
 - c. umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel (importierte Tierarzneimittel für Nutztiere immer mit Sonderbewilligung von Swissmedic),
 - d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (namentlich nach formula magistralis hergestellte).

2. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss Folgendes aufzeichnen bzw. dokumentieren:
 - a. Im **Behandlungsjournal** zeichnet sie oder er alle Arzneimittel nach Ziffer 1 auf, welche einem Tier oder der Tiergruppe verabreicht wurden. Macht dies der Tierarzt, trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter die Verantwortung, dass dieser alles einträgt.
 - b. In einer **Inventarliste** schreibt sie oder er auf, welche Tierarzneimittel (alle nach Ziffer 1) und welche Menge (Konfektionseinheiten) sie oder er von welchem Tierarzt (oder Apotheke) bezogen hat, **ohne dass sie sofort verwendet werden**. Alle Tierarzneimittel, die im Betrieb vorhanden sind, müssen auf dieser Liste aufgeführt werden. Dies gilt nicht nur für Arzneimittel, die auf Vorrat abgegeben werden, sondern auch für solche, welche aktuell für eine bestimmte Krankheit abgegeben wurden und nicht vollständig aufgebraucht worden sind. Kein Eintrag muss gemacht werden für aktuell abgegebene Arzneimittel, die in Anwendung sind (offener Eintrag im Behandlungsjournal). Ein Eintrag muss erst erfolgen, wenn die Behandlung fertig ist und vom Präparat etwas übrig bleibt. Werden die Tierarzneimittel entsorgt oder der Tierärztin oder dem Tierarzt zurückgegeben, muss dies auch festgehalten werden (Präparat und Menge).
 - c. Die schriftlich erhaltenen Anwendungsanweisungen müssen zusammen mit der Inventarliste über die erhaltenen Arzneimittel aufbewahrt werden.
 - d. Die Rezeptkopien für Fütterungsarzneimittel und gegebenenfalls andere Rezeptkopien sind geordnet aufzubewahren.

Das Behandlungsjournal (Punkt a) kann in Form einer Liste für alle Tiere einer Art zusammen oder als Einzelliste pro Tier (z.B. für Kuh, Pferd) geführt werden. Zur Zeit werden verschiedene Vorlagen erstellt, die der TAMV genügen.

Die Inventarliste (Punkt b) kann aus den chronologisch geordneten Belegen (Inventarblatt) des Tierarztes für abgegebene Tierarzneimittel bestehen oder in einer eigentlichen Liste geführt werden. Eine Inventarlistenvorlage, die auch die Rückgabe/Entsorgung berücksichtigt, wird zur Zeit erstellt.

Aufbewahrungsfrist: Unterlagen nach den Buchstaben a, b und d müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden (Art. 29 TAMV), während die Anwendungsanweisungen (Buchstabe c) bis zum Aufbrauchen des Arzneimittels aufzubewahren sind (Art. 22 TAMV). Damit ist eine frühzeitige Vernichtung von Unterlagen illegal.

Wenn ein Verfahren (z.B. längeres Untersuchungsverfahren mit mehreren Instanzen) läuft, so dürfen keine Unterlagen mehr vernichtet werden. Länger aufbewahrt werden müssen auch alle Unterlagen, die aus anderen Gründen länger aufzubewahren sind. Dies gilt namentlich für Steuerunterlagen.

Fragen und Beispiele

Muss das Behandlungsjournal auf dem Betrieb vorhanden sein? Reicht die Kundenkartei der Tierärztin oder des Tierarztes nicht aus?

Die Verfügbarkeit der Informationen ist für die Landwirtin oder den Landwirt wichtig, damit er z.B. die Absetzfristen korrekt einhalten kann. Das Behandlungsjournal muss in jedem Fall auf dem Betrieb vorhanden sein. Ein Kontrolleur muss jederzeit Einsicht in die Abläufe auf dem Betrieb nehmen können (TAM-Warenflusskontrolle).